



RA Dr. Klaus Willenbruch

k.willenbruch@taylorwessing.com

RA Kristina Wieddekind

k.wieddekind@taylorwessing.com



TaylorWessing

Taylor Wessing · Am Sandtorkai 41 · 20457 Hamburg · Tel. +49 (0)40 36 80 30 · Fax +49 (0)40 36 80 32 80 · www.taylorwessing.com

## Vorläufiger / Vorbeugender Rechtsschutz (Vergabekammer und Vergabesenat) TW-Übersicht Nr. 5

Verfahrensschritte	Bestandteile	Anforderungen
I. Antrag nach § 115 Abs. 2 GWB (Vergabekammer) – Vorzeitige Gestattung des Zuschlags durch die Vergabekammer	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag des <b>Auftraggebers</b></li> <li>■ <b>Str. ob Anhörung</b> der weiteren Verfahrensbeteiligten nach § 28 VwVfG erforderlich</li> <li>■ Eigene Ermittlungen durch VK</li> <li>■ Zuschlagserteilung erst 2 Wochen nach Bekanntgabe der vorzeitigen Gestattung an Antragsteller</li> <li>■ Rechtsschutz gegen die Entscheidung: Antrag nach § 115 Abs. 2 S. 2 GWB beim OLG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Keine</b> Formanforderungen</li> <li>■ <b>Keine</b> Frist, aber vor Zustellung Entscheidung der VK im Nachprüfungsverfahren</li> <li>■ Auch noch in mündlicher Verhandlung möglich</li> <li>■ <b>Interessenabwägung</b> mit folgenden Bestandteilen: Erfolgsaussichten Nachprüfungsantrag, Gesamtverzögerungen für Auftragsvergabe, Bedeutung für den Auftraggeber, Interesse des Auftraggebers muss überwiegen</li> </ul>
II. Antrag nach § 115 Abs. 3 GWB (Vergabekammer) – Vorläufige Maßnahmen gegen drohende Rechtsverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag des <b>Auftragstellers</b></li> <li>■ Darlegung der zu besorgenden Gefährdung</li> <li>■ Es können nur <b>vorläufige Maßnahmen</b> getroffen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 GWB müssen <b>gefährdet</b> sein</li> <li>■ Ernsthafte Wahrscheinlichkeit ausreichend</li> <li>■ <b>Interessenabwägung</b> erforderlich</li> </ul>
III. Antrag nach § 115 Abs. 2 S. 2-4 GWB (Vergabesenat) - Antrag auf Wiederherstellung des Zuschlagsverbots	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag <b>eines Verfahrensbeteiligten</b></li> <li>■ Keine mündliche Verhandlung erforderlich</li> <li>■ Entscheidung des OLG ist gegenüber einer Entscheidung der Vergabekammer in der Hauptsache subsidiär</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Eigene Beschwer</b> des Antragstellers</li> <li>■ Keine <b>Frist</b>, aber nur <b>vor Zuschlagserteilung</b></li> <li>■ Schriftliche Einlegung mit Begründung</li> <li>■ Glaubhaftmachung der vorgetragenen Tatsachen und der Eilbedürftigkeit</li> </ul>
IV. Antrag nach § 115 Abs. 2 S. 2-4 GWB (Vergabesenat) - Rechtsschutz gegen Ablehnung der vorzeitigen Gestattung des Zuschlags	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag <b>des Auftraggebers</b> gegen <b>ablehnende</b> Entscheidung der Vergabekammer</li> <li>■ Keine mündliche Verhandlung erforderlich</li> <li>■ Zuschlagserteilung sofort nach Entscheidung möglich</li> <li>■ Entscheidung des OLG ist gegenüber einer Entscheidung der Vergabekammer in der Hauptsache subsidiär</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Interessenabwägung</b> mit folgenden Bestandteilen: Erfolgsaussichten Nachprüfungsantrag, Gesamtverzögerungen für Auftragsvergabe, Bedeutung für den Auftraggeber, Interesse des Auftraggebers muss überwiegen</li> </ul>
V. Antrag nach § 118 Abs. 1 S. 3 GWB – Verlängerung der aufschiebenden Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufschiebende Wirkung der Sofortigen Beschwerde: 2 Wochen</li> <li>■ Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung, wenn <b>Vergabekammer</b> Antrag <b>abgelehnt</b> hat</li> <li>■ Sofortige Beschwerde ist Zulässigkeitsvoraussetzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag sollte bereits mit Einlegung der sofortigen Beschwerde gestellt werden</li> <li>■ Beschwer: zumindest teilweise Ablehnung des Nachprüfungsantrages</li> <li>■ <b>Anwaltszwang</b> für den Antrag</li> <li>■ Keine besondere Form, aus Beweisgründen: schriftlicher Antrag</li> <li>■ Erfolg des Antrags richtet sich nach den <b>Erfolgsaussichten in der Hauptsache und Interessenabwägung</b></li> </ul>
VI. Antrag nach § 121 GWB – Vorabentscheidung über den Zuschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Eilverfahren</b> für Auftraggeberseite</li> <li>■ Mit Einlegung der sofortigen Beschwerde oder später</li> <li>■ Sofortige Beschwerde ist Zulässigkeitsvoraussetzung</li> <li>■ Entscheidung des Gerichts innerhalb von fünf Wochen</li> <li>■ Vergabeverfahren gilt gem. § 122 GWB 10 Tage nach Entscheidung als beendet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Anwaltszwang</b></li> <li>■ Erlass hängt von Erfolgsaussichten der Hauptsache ab oder von einer Interessenabwägung zugunsten der Allgemeinheit</li> <li>■ Schriftlicher Antrag mit Begründung und Glaubhaftmachung der vorgetragenen Tatsachen und der Eilbedürftigkeit</li> <li>■ <b>Kein Rechtsmittel</b> möglich</li> </ul>

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2009 dabei noch nicht eingearbeitet haben.